

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 29) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V 2000, Nr. 14, S. 360) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 19. März 2002 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

Änderungsgegenstand

Nr. 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und an sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 StrWG M-V) sowie in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 StrWG M-V). Zu den öffentlichen Straßen gehören
 - a) der Straßenkörper
(insbesondere der Strassengrund, der Straßenunterbau, die Sommerwege, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Rand, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen),
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör
(Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, Lagerplätze, sofern sie an den übrigen Straßenkörper angrenzen, die Bepflanzung),
 - d) die Nebenanlagen
(Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straße dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und –einrichtungen).

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 25. März 2002



Bürgermeister

Nr. 2

Der Gebührentarifs der Sondernutzungsgebührensatzung vom 08.06.1995 erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EURO
1	Bauzäune, Baugerüste, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Baustelleneinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,15 € / Tag
2	Lagerung von Gegenständen aller Art von mehr als 24 Std. Dauer (außer Nr. 1) je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,30 €
3	Container je Standplatz	6,00 € / Woche
4	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Warenauslagen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,15 € / Tag
5	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m ² beanspruchter Straßenfläche	3,00 € / Monat
6	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbiss-Stände, Kioske je m ² beanspruchter Straßenfläche	30,00 € / Monat
7	Weihnachtsbaumhandel je m ² beanspruchter Straßenfläche	5,50 € / Monat
8	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über den Gehweg oder 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind je m ² beanspruchter Ansichtsfläche	20,00 € / Monat
9	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind je m ² beanspruchter Ansichtsfläche	0,30 € / Tag
10	Fahnen an Fahnenmasten, die der Werbung dienen je m ² beanspruchten Ansichtsfläche an eigenen Fahnenmasten an städtischen Fahnenmasten	18,00 € / Monat 26,00 € / Monat
11	Straßenfeste mit direkter oder indirekter gewerblicher Zielsetzung	55,00 € / Tag